

Reservierungsvertrag

zwischen der

Gemeinde Pommersfelden

vertreten durch den Ersten Bürgermeister

(nachfolgend „Gemeinde“)

und

Herrn/Frau

.....

.....

(nachfolgend „Interessent/en“)

wird folgender Reservierungsvertrag geschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Pommersfelden vergibt Bauplätze in ihrem Gemeindegebiet in der Reihenfolgen nach einem Punktesystem auf Grundlage ihrer Vergaberichtlinien. Daher ist es erforderlich mit den jeweiligen Interessenten in der nach der nach dem Punktesystem sich ergebenden Reihenfolge jeweils einen verbindlichen Reservierungsvertrag zu schließen, wobei die Reservierungsgebühr auf den Kaufpreis für das Grundstück angerechnet wird.

Des Weiteren wird der vorliegende Reservierungsvertrag auch zur Planungssicherheit des Interessenten als Vorvertrag zu einem notariellen Kaufvertrag geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Reservierung

1. Gegenstand der verbindlichen Reservierung ist der Bauplatz

.....
(Straße / Hausnummer/Flurnummer)

mit einer Größe von ca. Quadratmetern.

2. Der Bauplatz ist auf dem als Anlage beigefügten Lageplan **Grün** markiert. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrags.

§ 2 Zweck der Reservierungsvertrages

1. Der Reservierungsvertrag dient zur Absicherung des Anspruches des Grundstückinteressenten, den in § 1 genannten Bauplatz erwerben zu können.
2. Zudem dient der Reservierungsvertrag der Bauplatzvergabe in der sich aus dem Punktesystem der Vergaberichtlinien ergebenden Reihenfolge der Bauplatzinteressenten. Insofern verpflichtet sich die Gemeinde Pommersfelden das reservierte Grundstück im Reservierungszeitraum keinem anderen Interessenten zu verkaufen oder zu reservieren.

§ 3 Kosten der Reservierung

1. Die Reservierungsgebühr beträgt unabhängig von der Größe des Grundstücks 2.000,- Euro.
2. Sofern es zum Abschluss eines notariellen Kaufvertrages über den Bauplatz kommt, wird die Reservierungsgebühr vollständig auf den Kaufpreis angerechnet.
3. Ein Anspruch auf Verzinsung der Reservierungsgebühr besteht nicht.

§ 4 Zustandekommen des Reservierungsvertrages

1. Der Reservierungsvertrag wird den/dem Interessenten von der Gemeinde in zweifacher und von der Gemeinde bereits unterzeichneter Ausfertigung übermittelt.
2. Der Reservierungsvertrag kommt dadurch zustande, dass eine von den/dem Interessenten vollständig und rechtsverbindlich gegengezeichnete Ausfertigung des Reservierungsvertrages bis spätestens um 12.00 Uhr an die Gemeinde zurückgegeben wird und die Reservierungsgebühr ebenfalls bis vollständig bezahlt wird.

Ausschlaggebend für die Rechtzeitigkeit der Rückgabe des Vertrages an die Gemeinde ist der Eingang bei der Gemeindeverwaltung.

Ausschlaggebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung der Reservierungsgebühr an die Gemeinde ist der unwiderrufliche Eingang auf folgendem Konto der Gemeinde:

Raiffeisenbank DreiFranken eG
IBAN: DE98 7606 9602 0001 9109 14
BIC: GENODEF1HSE

Verwendungszweck: Reservierungsgebühr für Bauplatz

Straße/HsNr.

FlurNr.

3. Geht der Gemeinde der gegenzeichnete Vertrag nicht rechtzeitig bis zum im Original zu oder wird die Reservierungsgebühr nicht rechtzeitig bis zum vollständig bezahlt, so gilt der Bauplatz als aufgegeben und dieser steht für nachfolgende Grundstücksinteressenten wieder zur Verfügung.

§ 5 Übertragung

1. Eine Übertragung des mit diesem Vertrag erworbenen Rechts an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 6 Kaufpreis

1. Der Kaufpreis für den Bauplatz beträgt einschließlich der satzungsmäßigen Erschließungskosten 150 €/qm (im Baugebiet Steppach Nord III) bzw. 156,- €/qm (in den Baugebieten *Hofleite I+II* in Sambach).

§ 7 Frist der Reservierung

1. Die Reservierungszeit endet mit dem Tag der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages über den reservierten Bauplatz oder mit dem Rücktritt nach § 8.

§ 8 Rücktritt

1. Besonderes Rücktrittsrecht

Der Interessent / die Interessenten können von dieser Reservierungsvereinbarung zurücktreten, wenn innerhalb von 6 Monaten nach Zustandekommen dieser Reservierungsvereinbarung aus von der Gemeinde zu vertretenden Gründen noch keine notarielle Beurkundung über den Verkauf des Bauplatzes an den/die Interessenten erfolgt ist.

Im Falle einer Ausübung dieses besonderen Rücktrittsrechts wird die Reservierungsgebühr zurückerstattet. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht.

2. Rücktritt des/der Interessenten aus sonstigen Gründen

Im Falle eines Rücktritts durch den/die Interessenten, welcher nicht unter Absatz 1 fällt, wird die Reservierungsgebühr nicht zurückerstattet.

3. Rücktritt der Gemeinde

Die Gemeinde kann von dem Reservierungsvertrag zurücktreten, wenn der Interessent bei seiner Bewerbung falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder wenn innerhalb von 6 Monaten nach Zustandekommen dieser Reservierungsvereinbarung aus von dem Interessenten zu vertretenden Gründen noch keine notarielle Beurkundung über den Verkauf des Bauplatzes an den/die Interessenten erfolgt ist. In diesen Fällen wird die Reservierungsgebühr nicht erstattet.

4. Allgemein

Der Rücktritt von dieser Reservierungsvereinbarung ist in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären.

§ 9 Hinweise/Sonstige Vereinbarungen/Schlussbestimmungen

1. Dem Interessent/en sind die rechtskräftigen Bebauungspläne „Steppach Nord III“ und „Hofleite I+II“ mit ihren Festsetzungen bekannt.
2. Der/Die Interessenten kennen die Vergaberichtlinien der Gemeinde Pommersfelden mit Stand vom 14.07.2022. Diese werden von den/dem Interessenten vollumfänglich anerkannt und es wird zugleich versichert, dass sämtliche im Rahmen der Bewerbung auf das Baugrundstück gemachten Angaben wahrheitsgemäß sind.
3. Der/Die Interessent/en ist/sind damit einverstanden, dass im notariellen Kaufvertrag eine Bauverpflichtung von fünf Jahren und eine Verpflichtung zum Eigenbezug (= Erst/Hauptwohnsitz) von 5 Jahren festgeschrieben wird. Details regelt der notarielle Kaufvertrag.
4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
5. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
6. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Pommersfelden, den

.....
Für die Gemeinde Pommersfelden
Erster Bürgermeister Gerd Dallner

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift Interessent(en)

Anlage:

Lageplan mit reserviertem Bauplatz **grün** markiert.